

8. April 2009

Version mit
korr. Anhang 1
der LAV

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 4 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 13 ¹ Die Erziehungsdirektion bestimmt die Anzahl Klassen und Anbieter von Brückenangeboten im Rahmen der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Anzahl der Volksschulabgängerinnen und -abgänger, die Anzahl fremdsprachiger Jugendlicher, das wirtschaftliche Umfeld und das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen auf der Sekundarstufe II.

² Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts legt die Einzugsgebiete der Brückenangebote fest.

Art. 14 ¹ Die Lernenden besuchen grundsätzlich

- a* das ihrem Wohnort zugeteilte geeignete berufsvorbereitende Schuljahr oder
- b* die ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Vorlehrklasse.

² Im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen oder zur Sicherstellung des regionalen Angebots kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

³ Die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts verfügt den ausserordentlichen Schulort auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² In ein entsprechendes berufsvorbereitendes Schuljahr wird aufgenommen, wer

- a* in der Regel die obligatorische Schulzeit vollendet hat und direkt aus

dieser entlassen wird,

- b* einen zusätzlichen Bildungsbedarf hat sowie
- c* Berufswahlunreife und Lernmotivation aufweist.

³ Die Beurteilung erfolgt aufgrund eines Berichts der abgebenden Schule und falls notwendig aufgrund eines Aufnahmegesprächs.

⁴ Das berufsvorbereitende Schuljahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann zur Integration fremdsprachiger Lernenden Ausnahmen bewilligen.

Vorlehren
1. Organisation und
Aufnahme

Art. 18 ¹ Vorlehren bereiten Jugendliche ohne Lehrstelle und Erwachsene ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II auf die berufliche Grundbildung vor. Sie bestehen aus einem Anteil Unterricht und einem überwiegenden Praxisanteil in einem Vorlehrbetrieb.

² In eine Vorlehre für Jugendliche wird aufgenommen, wer

- a* in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat und höchstens 20 Jahre alt ist,
- b* während höchstens zwei Jahren ein BVS besucht hat,
- c* über genügend Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügt und
- d* einen Vorlehrvertrag abgeschlossen hat.

³ In eine Vorlehre für Erwachsene wird aufgenommen, wer

- a* in der Regel mindestens 20 Jahre alt ist,
- b* über genügend Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügt und
- c* einen Vorlehrvertrag oder einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

⁴ Eine Vorlehre kann nicht wiederholt werden. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit der zuständigen Berufsschulinspektorin oder dem zuständigen Berufsschulinspektor Ausnahmen bewilligen.

2. Begleitung und
Aufsicht

Art. 18a (neu) Die zuständige Ausbildungsberaterin oder der zuständige Ausbildungsberater der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

- a* begleitet und berät die Vorlehrvertragsparteien,
- b* erteilt den Vorlehrbetrieben die Bildungsbewilligung, sofern keine solche gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d vorhanden ist und die fachgerechte Betreuung der Lernenden sichergestellt ist und
- c* genehmigt die Vorlehrverträge.

Art. 21 ¹ Die zuständige Ausbildungsberaterin oder der zuständige Ausbildungsberater des Mittelschul- und Berufsbildungsamts begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis. Sie oder er ist insbesondere zuständig für

a bis n unverändert.

² „Sie“ wird ersetzt durch „Sie oder er“.

Art. 39 ¹ Die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts berät und beaufsichtigt die Berufsfachschulen.

² „Sie“ wird ersetzt durch „Sie oder er“.

³ „sie“ wird ersetzt durch „Sie oder er“.

Art. 40 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Schulleitung und eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Schulreglement kann die Teilnahme der Lernenden oder weiterer Vertretungen mit beratender Stimme vorsehen.

⁵ Die Mitglieder mit beratender Stimme können bei der Beratung von Personalgeschäften von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Art. 48 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 50 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts verfügt den ausserordentlichen Schulort auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

⁴ Aufgehoben.

Art. 54 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung auch ohne vorhergehenden temporären Ausschluss den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen bzw. der zuständigen Behörde den Entzug der Genehmigung des Vorlehrvertrags oder Lehrvertrags beantragen.

⁵ Unverändert.

Art. 77 ¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts ist verantwortlich für die Qualifikationsverfahren im Rahmen der Grundbildung. Sie

a unverändert,

b legt den Prüfungszeitraum und den Prüfungsort fest,

c bis e unverändert.

² Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben die Prüfungs- und Aufsichtsbehörden. Die Prüfungskommission kann weitere Zutrittsbewilligungen erteilen.

³ Unverändert.

2. Kantonale Prüfungskommissionen

Art. 78 ¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Diese setzen sich mindestens wie folgt zusammen:

a und *b* unverändert.

² Die kantonalen Prüfungskommissionen

a bis *e* unverändert,

f verfügen Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 3.

³ Unverändert.

Art. 80 ¹ Die Chefexpertinnen und Chefexperten sind verantwortlich für die Ernennung, die Aus- und Weiterbildung, den Einsatz und die Überwachung der Prüfungsexpertinnen und –experten.

² Unverändert.

Art. 96 ¹ Die Erziehungsdirektion kann bei kantonalen Schulen auf Antrag der Schulleitung eine Ausbildungs-, Fach- und Prüfungskommission ernennen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt zusammensetzt.

² Unverändert.

Art. 105 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

5. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 106 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 107 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 108 Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wird regional angeboten.

Art. 109 Aufgehoben.

Art. 110 Aufgehoben.

Art. 111 ^{1 und 2} Betrifft nur den französischen Text.

³ Unverändert.

Art. 121 ¹ Unverändert.

² Als Kosten werden Personalaufwand, Sachaufwand (inkl. Dienstleistungs- und Raumaufwand) sowie effektive Zinsaufwand anerkannt. Vorbehalten bleibt Artikel 123.

³ Unverändert.

Art. 128 ¹ Es werden Pauschalbeiträge aufgrund der Anzahl der vorgeschriebenen Kurstage ausgerichtet. Die Pauschalen richten sich nach interkantonal ausgehandelten Ansätzen. Sie decken höchstens 50 Prozent der Kosten.

² Unverändert.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei zweisprachigen Angeboten oder hohen Investitionskosten, höhere Pauschalen bewilligen.

Randtitel:
Betrifft nur den französischen Text.

Art. 137 Unverändert.

Art. 141 Betrifft nur den französischen Text.

Anhang 1 der BerV

zu Artikel 47 (BerV)

- | | |
|------------------|--|
| 1. | Ressourcen für Schulleitungen |
| 1.1 | Unverändert. |
| 1.2 | Die Berechnung des Schulleitungspools erfolgt anhand
a bis c unverändert
d aufgehoben. |
| 1.3 bis 1.5 | Unverändert. |
| 2. bis 4. | Unverändert. |

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)

Art. 47 ¹ Für die folgenden Stellen werden Gehaltsstufen ohne Leistungs- und Verhaltensbeurteilung angerechnet:

- a bis d unverändert,
- e Dozentinnen und Dozenten der Universität, der Berner Fachhochschule, der Pädagogischen Hochschule sowie der Technikerschulen Höhere Fachschule Holz Biel,
- f bis p unverändert.

² Unverändert.

2. Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Abweichende Bestimmungen für einzelne Schulen

Art. 1a (neu) ¹ Die Anstellungsverhältnisse an folgenden Schulen sind der Personalgesetzgebung des Kantons unterstellt:

- a* Inforama,
- b* Höhere Fachschule für Holz (technikerschulen hf holz biel).

² Die Anstellungsverhältnisse an folgenden vom Kanton subventionierten Schulen sind dem Privatrecht unterstellt, wobei die Anstellungsbedingungen in einem vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu genehmigenden Reglement festzuhalten sind:

- a* Gartenbauschule Hünibach,
- b* Berufsfachschule für medizinische Assistenzberufe medAss AG,
- c* Medi; Zentrum für medizinische Bildung,
- d* Berner Bildungszentrum für Pflege,
- e* Pflegeassistentenkurse des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kantonalverband Bern.

Schultyp, Unterrichtsbereich	Kindergarten	Primarschule	Sekundarstufe I	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Amb. Dienste der Sonderschulen	Kleinklasse Primarstufe, Sonderschule	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule	Maturitätsschulen, Fachmittelschulen	GIBS		Berufsmatur	KBS			Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	Unterrichtsbegleitendes Personal
								Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht			Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischen Berufsschulen; Handelsmittelschulen	Übrige Fächer				
Lehrkräftekategorie	5	6	10	10	10	10	15	13	10	15	15	13	10	10	15	8
Fachpersonen mit Lizenziat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität ²⁾							0	0 ³⁾		0 ³⁾	0 ³⁾	0 ³⁾		0 ³⁾	0 ³⁾	
Fachpersonen mit Fachhochschuldiplom/Bachelor ^{2) 3)}								0		-5				0	-5	
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für Musik- / Instrumentalunterricht oder mit Konzertdiplom oder höherem Studienausweis für Musik- / Instrumentalunterricht ²⁾							-5									
Musiklehrkräfte ^{2) 6)}		0	0				-5									
Musikerinnen/Musiker (MH) ^{2) 6)}		0	0				-5									
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss) ²⁾	0	0	0	-7.5	-7.5	-5	-5									
Musikerinnen/Musiker mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), Musikalische Früherziehung und Grundschule ²⁾	0	0	0	-7.5	-7.5	-5	-5									
Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH) ²⁾	0	0	0	0	0	0	-5							-5		
Turnlehrkräfte I ²⁾		0	0		0	0	-5	-5				-5		0		
Sportlehrer FH ²⁾		0	0		0	0										
Turnlehrkräfte II (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II) ²⁾							0	0		0	0	0		0		
Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt HLA oder mit Diplom für Maturitätsschulen oder Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht ^{2) 4)}		-5	0				0	0		0	0	0		0	0	
Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in ²⁾							-5	0		-5	-5	0		0	-5	
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾									-7,5 ³⁾					-7,5 ³⁾	-22,5 ³⁾	-12,5
Fachpersonen mit HF-Diplom ²⁾									0 ³⁾	-12,5				0 ³⁾	-12,5 ³⁾	-5
Fachpersonen mit höheren Fachprüfungen / Berufsprüfungen ²⁾									0 ³⁾					0 ³⁾	-17,5 ³⁾	-5

- 1) 5./6. Klasse:
kein Abzug
- 2) In den der Ausbildung entsprechenden Fächern
- 3) a) Für Schulen der Berufsbildung:
 - Lehrkräfte mit DIK I/Modul 2 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannten Ausbildung: kein Abzug
 - Lehrkräfte mit Modul 1 EHB oder einer vom EHB als gleichwertig anerkannten Ausbildung: Abzug von 7,5%
 b) Lehrkräfte ohne päd.-did. Zusatzausbildung:
Abzug von 15%
- 4) Lehrkräfte mit Diplom HLA:

- 5) Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15
Secondaire I:
10/0 dans toutes les disciplines et gymnases 15/0 dans les disciplines certifiées
- 6) Mit anerkanntem Fachausweis und päd.-did. Ausbildung

Anmerkungen:

Schattiert:

Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung für diese Gehaltsklasse nicht möglich

Leer:

Einstufung nach Artikel 29

III.

Übergangsbestimmungen

1. Artikel 121 Absatz 2 der BerV gilt erstmals für die Jahresrechnung 2009 der subventionierten Anbieter.
2. Bei Lehrkräften an Kaufmännischen Berufsfachschulen gemäss Anhang 1 der LAV, welche mit Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität bei fehlender Vorbildung ohne Vorstufenabzug eingereiht worden sind, wird die Einreihung nicht korrigiert.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. Juli 2009 in Kraft.
2. Die Änderungen von Anhang 1 der LAV treten am 1. August 2009 in Kraft.

Bern, !!!

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: !!!

Der Staatsschreiber: !!!